



Sachstand

Zur Einrichtung von Härtefallfonds Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

Zur Einrichtung von Härtefallfonds
Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 096/22
Abschluss der Arbeit: 20.10.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt- und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Verhältnis von Billigkeitsleistungen auf Bundes- und Landesebene	4
3.	Anwendbarkeit des § 53 BHO	5

1. Fragestellung

Die Auftraggeberin bittet um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Ob, auch im Hinblick auf Art. 31 Grundgesetz (GG), Härtefallfonds mit dem gleichen Kreis an Anspruchsberechtigten auf Ebene der Länder und des Bundes parallel tätig sein können,
- Inwieweit die Rechtsform der Institution, die Träger eines solchen Fonds ist (beispielsweise eine Stiftung des öffentlichen Rechts) in diesem Zusammenhang Auswirkungen hat.

Der nachfolgende Sachstand befasst sich ausschließlich mit den haushaltsrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem parallelen Bestehen von Härtefallfonds auf Bundes- und Landesebene stellen. Weitere Aspekte sind Teil einer gesonderten Bearbeitung des Fachbereichs WD 3 (WD 3 – 3000 – 134/22).

2. Verhältnis von Billigkeitsleistungen auf Bundes- und Landesebene

Hinsichtlich der allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Härteleistungen aus Billigkeitsgründen wird zunächst vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 016/21¹ verwiesen.

In Bezug auf ein paralleles Bestehen von Härtefallfonds auf Landes- sowie auf Bundesebene ist ergänzend Folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß Ziffer 1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind Billigkeitsleistungen finanzielle Leistungen des Bundes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden. Nach Ziffer 1.1. Satz 1 VV-BHO zu § 53 BHO sollen Billigkeitsleistungen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.²

Aus der Funktion der Billigkeitsleistung als Härteaussgleich folgt zunächst, dass in dem Zeitraum, für den die Mittel gewährt werden, **tatsächlich noch eine Härte** im Sinne eines Schadens oder anderen Nachteils vorliegen muss. Dies dürfte nicht der Fall sein, wenn die betroffene Person aus demselben Anlass bereits Billigkeitsleistungen aus einem Härtefallfonds eines Landes erhalten hat, durch welche die ursprünglich vorliegende Härte bereits vollständig ausgeglichen wurde. Eine weitere Mittelgewährung durch den Bund würde in diesem Fall zu einer **Überkompensation**

1 Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur Einrichtung eines Härtefallfonds des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages“, WD 4 – 3000 – 016/21.

2 Zu dem bezweckten Härteaussgleich vgl. auch Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 53 BHO, Rn. 14, Meyer, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2020, § 53 BHO, Rn. 12.

führen, welche nicht mit der Funktion von Billigkeitsleistungen als Mittel zum Härteausgleich vereinbar wäre.³

Im Falle eines parallelen Bestehens von Härtefallfonds auf Bundes- und Landesebene ließen sich mögliche Überkompensationen durch entsprechende **Regelungen in den jeweiligen Richtlinien**⁴ ausschließen. Darin könnte etwa geregelt werden, dass Leistungen, welche die antragstellende Person bereits zu demselben Zweck und für denselben Zeitraum von anderen Stellen erhalten hat, auf die Billigkeitsleistungen des Bundes **anzurechnen** sind.⁵

3. Anwendbarkeit des § 53 BHO

Sofern der Bund selbst Träger des Härtefallfonds werden soll und die Billigkeitsleistungen auf Grundlage eines entsprechenden Titels im Bundeshaushalt gewährt werden, gilt § 53 BHO (sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.) unmittelbar.

Sofern (entsprechend der in der Anfrage beispielhaft genannte Gestaltungsmöglichkeit) eine Stiftung des öffentlichen Rechts Trägerin des Fonds werden soll, ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 BHO die §§ 1 bis 87 BHO – und damit auch § 53 BHO – für bundesunmittelbare juristische Personen entsprechend gelten, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Bei einer durch Bundesgesetz errichteten Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegt, handelt es sich um eine bundesunmittelbare juristische Person.⁶ Die Ausführungen unter 2. gelten somit grundsätzlich auch für die Gewährung von Billigkeitsleistungen durch eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 105 Abs. 2 BHO bestimmt indes für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (zu denen auch eine der Aufsicht des Bundes unterliegende Stiftung des öffentlichen Rechts gehört), dass das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesminis-

3 Zur Vermeidung von Überkompensationen vgl. bereits: Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur Einrichtung eines Härtefallfonds des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages“, WD 4 – 3000 – 016/21, Ziffer 4.6.

4 Ziffer 2.2 VV-BHO zu § 53 BHO bestimmt insoweit Folgendes: „Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind grundsätzlich in allgemeinen Richtlinien (Billigkeitsrichtlinien) zu regeln. Billigkeitsrichtlinien bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 40 Abs. 1).“

5 Vgl. etwa Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bekanntmachung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ vom 25. November 2020 (inzwischen außer Kraft), Ziffer 6 (Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen), abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/foerderrichtlinie-leistungen-behinderten-hilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022.

6 Vgl. Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. Erg.-Lfg. Mai 2020, § 105 BHO, Rn. 1 f.; Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 105 BHO, Rn. 8.

terium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen kann, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht.

* * *